



Aktuelles aus dem Versorgungswerk 2011

**Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Teilnehmerinnen und Teilnehmer
des Versorgungswerkes der
Architektenkammer Berlin,**

die letzten Wochen des Jahres sind angebrochen und auch in diesem Jahr möchte ich Sie kompakt über aktuelle Themen rund um Ihre Altersversorgung informieren. Folgende Themenbereiche möchte ich Ihnen erläutern:

Inhaltsübersicht:

- I. Geschäftsjahr 2010 – Dynamisierung der Renten und Anwartschaften**
- II. Das neue Pfändungsschutzkonto**
- III. Anerkennung von Kindererziehungszeiten – Möglichkeit der Beitragsnachzahlung für Teilnehmer berufsständischer Versorgungswerke**
- IV. Aufbewahrungsfrist der DDR-Lohnunterlagen endet**
- V. Steuersparmodell – Fristablauf für freiwillige Beitragszahlungen für das Geschäftsjahr 2011 ist der 31.12.2011**
- VI. Neue Beitragshöhen ab 01.01.2012**

I. Geschäftsjahr 2010

Das Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin setzte im Geschäftsjahr 2010 die solide Entwicklung der vergangenen Jahre fort.

Die Anzahl der anwartschaftsberechtigten Teilnehmer stieg von 7.746 in 2009 auf 8.114 zum 31.12.2010 an. Davon sind 62,4% nicht älter als 45 Jahre. Das Versorgungswerk zahlte zum 31.12.2010 90 Altersruhegelder, 40 Ruhegelder bei Berufsunfähigkeit, 24 Witwen-/Witwergelder, 28 Halbwaisengelder und 32 Kindergelder. Die Beitragseinnahmen des Versorgungswerkes sind in 2010 um 8,8% auf 39,3 Mio. EUR gestiegen. Der Verwaltungskostensatz beträgt 2,20%.

Das Kapitalanlagevermögen des Versorgungswerkes stieg in 2010 auf 435,7 Mio. EUR an. Die Durchschnittsverzinsung unter Berücksichtigung der Vermögensverwaltungskosten betrug im Geschäftsjahr 4,30%.

Der Aufsichtsrat und die Delegiertenversammlung des Versorgungswerkes haben deshalb beschlossen, die Ruhegelder und Anwartschaften zum 01.01.2012 um 2,0% zu dynamisieren. Die Gremien des Versorgungswerkes werten diese Dynamisierung als Beleg für die Stabilität unseres Versorgungswerkes und freuen sich, diese Leistungsverbesserung den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Versorgungswerkes mitteilen zu können.

Das Versorgungswerk konnte zudem die Zinsschwankungsreserve erneut dotieren und auf diese Weise Vorsorge dafür treffen, Schwankungen am Kapitalmarkt ausgleichen zu können. Hierbei möchten wir noch einmal besonders darauf hinweisen, dass eine Verzinsung der Beiträge in Höhe von 4% bereits in die Leistungserwartungen der Teilnehmer eingerechnet ist, so dass mit der beschlossenen Dynamik in Höhe von 2,0% insgesamt eine Beitragsverzinsung von 6,0% erreicht wurde.

II. Das neue Pfändungsschutzkonto

Am 31.12.2011 endet der bisherige Schutz vor Kontopfändungen. Verfügungen der Amtsgerichte, mit denen

Schuldner bislang auf ihren Antrag hin von einer Zwangsvollstreckung des gesamten Gehaltes oder von Sozialleistungen verschont wurden, verlieren ihre Wirkung.

Bereits am 1. Juli 2010 ist jedoch das Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes in Kraft getreten, mit dem der Bundesgesetzgeber das Pfändungsschutzkonto (kurz P-Konto genannt) eingeführt hat. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen finden sich im Wesentlichen in der Neufassung des § 850 k ZPO.

Anders als der Name möglicherweise vermuten lässt, handelt es sich beim Pfändungsschutzkonto nicht um ein eigenständiges Bankkonto. Vielmehr ermöglicht die Reform dem Verbraucher, künftig mit Banken und Sparkassen zu vereinbaren, dass ein bereits bestehendes Girokonto als Pfändungsschutzkonto geführt werden soll. Die bestehende Bankverbindung bleibt von dieser Änderung unberührt. Das Girokonto wird lediglich mit dem Vermerk P-Konto weitergeführt.

Die Führung eines Girokontos als Pfändungsschutzkonto führt zum Bestehen eines automatischen Basispfändungsschutzes in Höhe des Pfändungsfreibetrages gemäß § 850 c ZPO. Dies entspricht zurzeit einem Betrag von 1.028,89 EUR pro Monat. Die Art der Einkünfte ist unbeachtlich. Geschützt sind Einkünfte aus abhängiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit sowie sonstige Einkünfte (Sozialleistungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Unterhaltsansprüche oder freiwillige Zuwendungen Dritter). Der beschriebene Basispfändungsschutz des P-Kontos kann in bestimmten Fällen erhöht werden (z.B. bei Bestehen gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen), sofern unter Vorlage entsprechender Belege ein erhöhter Pfändungsschutz mit dem kontoführenden Kreditinstitut vereinbart wird.

Die Führung eines Girokontos als Pfändungsschutzkonto erfolgt durch eine Vereinbarung zwischen dem Kontoinhaber und kontoführender Bank. Der Bankkunde hat einen Rechtsanspruch auf die Führung des Girokontos als Pfändungsschutzkonto. Die Führung eines Girokontos als Pfändungsschutzkonto wird von dem jeweiligen Kreditinstitut an die Schufa Holding AG übermittelt. Die Schufa übernimmt den Vermerk zu ihren in der Regel bereits bestehenden Informationen zum jeweiligen Konto. Hierbei prüft das Kreditinstitut, ob die jeweilige Person bereits ein Girokonto als Pfändungsschutzkonto führt; jede natürliche Person darf nur genau ein Girokonto als P-Konto führen.

Naturgemäß kann diese kurze Information zum P-Konto nicht alle Einzelheiten zu diesem Fragenkreis behandeln. Wenden Sie sich bei weiteren Fragen bitte auch an Ihr Kreditinstitut.

III. Anerkennung von Kindererziehungszeiten - Möglichkeit der Beitragsnachzahlung für Teilnehmer berufsständischer Versorgungswerke

Der Gesetzgeber hat die Anerkennung von Kindererziehungszeiten für Teilnehmer berufsständischer Versorgungseinrichtungen in der Rentenversicherung weiter ausgebaut. Nachdem bisher die Möglichkeit der Nachzahlung von Beiträgen zur Erreichung der Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung (60 Monate) auf das letzte halbe Jahr vor Erreichen der Altersgrenze beschränkt war, hat der Gesetzgeber nunmehr für alle Teilnehmer berufsständischer Versorgungseinrichtungen, die nach dem 10.08.2010 von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden, die Nachzahlung von Beiträgen ohne zeitliche Bindung an die Altersgrenze gestattet.

Wenn Sie als Teilnehmer des Versorgungswerkes bereits vor diesem Termin befreit wurden, gelten unterschiedliche Regelungen in Abhängigkeit davon, ob Sie vor oder nach dem 01.01.1955 geboren wurden. Die Erfüllung der Wartezeit ist Voraussetzung für die mögliche Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, ohne sie verfällt der Anspruch.

Zu unterscheiden sind drei verschiedene Gruppen von Berechtigten:

1. Für vor dem 01.01.1955 geborene Elternteile gilt, dass diese Gruppe in dem halben Jahr vor Erreichen der Altersgrenze so viele Beiträge nachzahlen kann, wie zum Erreichen der Wartezeit nötig sind, § 282 Abs. 1 SGB VI.

2. Versicherungsfreie oder von der Versicherungspflicht befreite Teilnehmer berufsständischer Versorgungseinrichtungen, die am 10.08.2010 nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung hatten und die spätestens am 01.09.1955 geboren sind, können bis zum 31.12.2015 einen Antrag auf Nachzahlung von Beiträgen nach § 282 Abs. 2 SGB VI stellen. Voraussetzung ist, dass Sie bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben. Die am 01.09.1955 geborenen Versicherten erreichen ihre Regelaltersgrenze in der GRV (65 Jahre und 4 Monate) am 31.12.2015.

3. Versicherungsfreie oder von der Versicherungspflicht befreite Teilnehmer berufsständischer Versorgungseinrichtungen können ab August 2010 freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung jederzeit zahlen.

IV. Aufbewahrungsfrist der DDR-Lohnunterlagen endet

Im Jahre 2006 hat der Deutsche Bundestag die damals auslaufende Aufbewahrungsfrist für DDR-Lohnunterlagen bis zum 31.12.2011 verlängert. Diese Unterlagen sind u.a. notwendig, um gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV) Rentenansprüche aus Zeiten der DDR-Erwerbstätigkeit belegen zu können. Betroffen sind also Beitragszeiträume vor 1991. Bei der Rentenversicherung geht man von etwa 300.000 noch ungeklärten Rentenkonto aus.

Soweit Sie zu diesem Personenkreis gehören, empfehle ich Ihnen dringend, schnellstmöglich einen sogenannten Kontenklärungsantrag bei der DRV zu stellen bzw. zwecks Prüfung umgehend mit einer DRV-Beratungsstelle Kontakt aufzunehmen. Ihre berufsständige Versorgung ist hiervon nicht betroffen.

V. Steuersparmodell – Fristablauf für freiwillige Beitragszahlungen für das Geschäftsjahr 2011 ist der 31.12.2011

Auch in diesem Jahr möchte ich Sie darauf hinweisen, dass Sie durch bis zum 31.12.2011 (Zahlungseingang beim Versorgungswerk!) entrichtete freiwillige Beitragsleistungen zwei positive Effekte erzielen können:

1. Freiwillige Beitragsleistungen steigern Ihr Versorgungsniveau, was auch im Hinblick auf die beim Rentenbeginn einsetzende nachgelagerte Besteuerung sinnvoll ist. (Stichwort: Vermeidung einer durch nachgelagerte Rentenbesteuerung entstehende Rentelücke);

2. Durch den für Rentenbeitragszahlungen zulässigen Sonderausgabenabzug reduzieren Sie Ihre Steuerlast zugunsten Ihrer Altersversorgung.

Im Jahr 2011 nahm die Anzahl der Teilnehmer zu, die freiwillig höhere Beiträge zum Versorgungswerk entrichteten, um dadurch ihre Rentenanwartschaften zu erhöhen und gleichzeitig über den Sonderausgabenabzug für geleistete Rentenbeiträge Steuern zu sparen.

Es lassen jedoch immer noch viele, insbesondere jüngere Teilnehmer diese Chance ungenutzt verstreichen. Für alle, die den Sonderausgabenabzug nicht nutzen, entstehen Versorgungslücken. Je jünger diese Teilnehmer sind, desto größer wird nach der Systematik des Alterseinkünftegesetzes diese Versorgungslücke. Der Bundesgesetzgeber verfolgt mit der Einführung des Sonderausgabenabzugs das Ziel, die dadurch frei wer-

denden Mittel dazu zu nutzen, durch höhere Beitragszahlungen die Eigenvorsorge zu stärken.

Da der Prozentsatz für den Sonderausgabenabzug gegenüber dem Vorjahr um 2% auf 72% gestiegen ist, ist die Zahlung freiwilliger Beiträge für das Jahr 2011 noch einmal attraktiver geworden!

Fazit: Wer die Möglichkeiten des Sonderausgabenabzugs nicht nutzt, reduziert durch das seit 2005 geltende neue Steuersystem sein Versorgungsniveau im Alter, denn die Rente wird in jedem Fall besteuert.

Deshalb möchte ich Sie noch mal auf Folgendes aufmerksam machen:

1. Im Jahr 2011 sind 72% der von Ihnen tatsächlich an das Versorgungswerk gezahlten Rentenbeiträge als Sonderausgabenabzug von der Steuer absetzbar. Der höchstmögliche Beitrag (Pflicht- und freiwilliger Beitrag), den Sie in diesem Jahr einzahlen können, beträgt für alle Teilnehmer 26.268,00 EUR.

2. Um für den Sonderausgabenabzug 2011 wirksam zu werden, müssen Ihre Zahlungen bis zum 31.12.2011 eingegangen sein.

3. Um Steuern zu sparen, müssen Sie weder eine Riester- noch eine Rürup-Rentenversicherung bei einer privaten Versicherung abschließen. Das Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin ist vom Gesetzgeber für den Sonderausgabenabzug anerkannt und bietet Ihnen bei Höherzahlung eine ertragreiche Versorgung „aus einer Hand“.

4. Freiwillige Zahlungen zum Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin können Sie jedes Jahr leisten, Sie müssen es aber nicht! So bleiben Sie flexibel und können Ihre Altersversorgung und die Steuerersparnis ganz nach Ihren jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen gestalten.

Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater!

VI. Neue Beitragshöhen ab 01.01.2012

Bitte beachten Sie die nachfolgende Beilage zu diesem Info-Brief mit den ab Januar 2012 geltenden Beitragshöhen.

Bitte helfen Sie der Verwaltung durch rechtzeitige Anpassung etwaiger Daueraufträge oder Information,

wenn Sie die Beitragsbemessungsgrenze nicht mehr erreichen, um die Abbuchungsbeträge den tatsächlichen Einkommensverhältnissen anzupassen.

Für weitere Rückfragen und Beratungen steht Ihnen die Verwaltung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin jederzeit telefonisch sowie im Internet unter www.architektenversorgung-berlin.de gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin
Die Vorsitzende des Aufsichtsrates

Prof. Dorothee Dubrau